

erh. 26.07.2007

21.02.2007

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden
Herrn Dr. Peter Baeumle-Courth
Rathaus
Konrad-Adenauer –Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

Betref: Anregung / Beschwerde nach § 24 GO

**Lärmstörungen ausgehend von dem nahe gelegenen Fußballplatz bzw. Bolzenplatz
an der Robert –Schumanstr.42, 44**

Sehr geehrter Herr Dr. Peter Baeumle-Courth,

in oben genannte Angelegenheit nehme ich Bezug auf Schreiben der Leiterin der
Allgemeinen Ordnungsbehörde Frau Depper vom 31.01.07.
Der mit dem Schreiben vom 16.11.06 angezeigte Sachverhalt hat nach wie vor Bestand.
Nochmals weisen wir darauf hin, dass sich an dem Problem nichts geändert hat.
Nach wie vor die Ruhestörung ist nicht abgestellt.

Laut Frau Depper sollen wir genaue Angaben über Ruhestörer nennen d.h.:

- Namen und Anschrift der Ruhestörer
- Wochentag und Datum
- Urzeit und Dauer
- Und Art der Lärmbelästigung

Das ist unmöglich. Wir haben die Polizei um Feststellung der Personalien der Ruhestörer
gebeten, leider ohne Erfolg.

Bis jetzt unser Vermieter weißt immer darauf hin, dass er nicht zuständig ist, wir sollten uns
an die Behörde bzw. Ordnungsamt oder die Polizei wenden. Wen wir das machen, erfahren
wir dass die Ordnungsbehörde nicht zuständig ist. Wir sollen dass bei der Polizei anzeigen,
die Polizei kann keine Straftat im Sinne des Gesetzes feststellen, (lt. Polizei: dass ist eine
Ordnungswidrigkeit), mit der Begründung der Vermieter bzw. Ordnungsamt ist dafür
verantwortlich.

Denn ganze Zeit dh. Von März 2006 bis jetzt versuchen wir eine Lösung zu finden, leider ist
keiner beriet uns zu helfen, der Vermieter nicht, der Stadt als Eigentümer auch nicht.

Deshalb wenden wir uns, an Sie, als Vorsitzenden des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden, in der Hoffnung, dass Sie, uns bei Lösung des Problems helfen können.

Die Fußballspieler (das sind Erwachsene und heranwachsende Jugendliche, die aus verschiedenen Stadtteilen kommen) spielen vorwiegend am Sonn -und Feiertagen sowie während Mittagsruhe 13.00 bis 15:00 Uhr.

Durch fußballspielende Erwachsene und heranwachsende Jugendliche ist die Sonn –und Feiertagsruhe sowie die Mittagsruhe wird massiv gestört
Die Fußballspieler brüllen, schreien, knallen mit dem Ball gegen den Metallzaun, was zusätzlich starken Lärm verursacht.

Als Mieter sind wir verpflichtet Wohnungen zu lüften. Diesen Sommer war dass nur spät in der Nacht möglich. Bei dem Bolzenplatz ist der Boden aus roten Asche bei Fußballspiel entstehen rote Staubwolken. Der rote Staub setzte sich überall auf Hausfassaden, Fensterbänken und auch in der Wohnung wen Fenster offen waren.

**Dieser Staub ist sehr Gesundheitsschädigend und krebserregend.
Solche Bolzenplätze dürfen gar nicht benutzt werden, sie müssen saniert (wie Milchbornthai Fußballplatz Bensberg) oder geschlossen werden.**

Diesen Lärm als Bewohner der Häuser 42 - 44 müssen wir nicht hin nehmen.

Wegen dieser Störung haben wir Mietminderung in Höhe 10% geltend gemacht.
Unsere Vermieter die RBS droht uns mit rechtlichen schritten, mit der Begründung, dass der Bolzenplatz der Stadt Bergisch Gladbach als Besitzer gehört und der ist dafür zuständig. Der Stadt Bergisch Gladbach als Besitzer des Bolzplatzes hat bis jetzt gar nichts gemacht. Auf unsere bitte und Beschwerde, hat die Stadt Bergisch Gladbach ein Hinweisschild angebracht, das die Mittagsruhe einzuhalten ist.
Vor erst war das Schild an dem Kinderspielplatzschild angebracht, was nicht richtig war. Später am 14.12.06 ist das Schild von Kinderspielplatz entfernt worden, und an Zaun des Bolzplatzes angebracht wurde.
Von 21.01.07 auf 22.01.07 ist das Schild fast vollständig beschädigt, man kann nichts erkennen, was ursprünglich auf diesem Hinweisschild geschrieben war.

Unser Vermieter verkennt dieses Problem, spricht nur über Kinderspielplatz um den geht es nicht, es geht um Bolzenplatz und da verursachenden Lärm, Krach, Geschrei, Gebrülle durch Erwachsene und heranwachsenden Jugendliche, aber nicht Kinder.
Wie Sie wissen, dies zieht sich schon von März 2006 und hat sich diesbezüglich nicht viel verändert

Die **Frau Werner** war in Ihren Schreiben diesbezüglich an gar keiner Lösung interessiert. Ich habe mich telefonisch mit dem **Herrn Zens** in Verbindung gesetzt -**Ordnungsbehörde** -, leider habe ich erfahren müssen, dass die Kinder auf dem Kinderspielplatz 24-stunden spielen dürfen. Das ist nicht richtig, (**hier geht um Erwachsene**), und einen **Bolzplatz**, welchen die Erwachsene missbrauchen für eigene Zwecke und zum Ärger der Bewohner.

In Osterferien und Sommerferien Herbstferien gespielt wurde die ganze Zeit (Tag ein, Tag aus) von morgens ca. 8:30Uhr bis 22:00 Uhr manchmal sogar länger.

Wie Sie wissen, die Häuser Robert Schuman Str 42 – 44 liegen direkt an dem Bahndamm Gewerbegebiet und Golfplatz. Dort angesiedelte Betriebe verursachen auch Lärm und zwar jeden Tag und Nacht auch Sonn –und Feiertage.

Ein Vorschlag für Lesung des Problems wäre:

- 1. z.B. bei dem Bolzenplatz Spielverbot am Sonn –und Feiertagen einführen**
- 2. Während der Woche das Alter der Spiele begrenzen auf 12 Jahre.**
- 3. die Mittagsruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr und die Ruhephasen ab 20 Uhr ist einzuhalten.**

Sollte das nicht in Betracht kommen, muss die Stadt als Eigentümer diesen Bolzenplatz schließen. Sehe:

(Bolzenplatz weg bei zu viel Lärm)

Verwaltungsgericht Berlin hat ein Urteil im ähnlichen Fall erlassen:

AZ.:VG 10 A 239.05

Es gibt Gesetze, die dass menschliche zusammenleben ohne Konflikte ermöglichen.
Als Beispiel sehe Anlageblatt.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Anlageblatt

Lärmbelästigung Bolzenplatz – Gesetze

Ich habe mich mit Ordnungsbehörde telefonisch mit dem Herrn Zens in Verbindungsgesetz, leider habe ich erfahren müssen, **dass die Kinder auf dem Spielplatz 24-stunden spielen dürfen**, was nicht richtig ist, (hier geht um erwachsene), außerdem:
Ein Kinderspielplatz gehört zum „Wohnrisiko“, das ist uns bekannt.
Allerdings: **hier geht es um einen Bolzenplatz und um Erwachsenen und heranwachsenden Jugendliche aber nicht Kinder**,
hat der Vermieter dafür zu sorgen, dass die Ruhephasen **(13 bis 15 Uhr und ab 20 Uhr)** eingehalten werden, damit die angrenzenden Mieter in dieser Zeit nicht nachhaltig gestört werden.

(Bolzenplatz weg bei zu viel Lärm)

Verwaltungsgericht Berlin hat ein Urteil im ähnlichen Fall erlassen:

AZ.:VG 10 A 239.05

Das OVG Münster (WM87) erklärte hierzu wörtlich:

„Junge Menschen müssen sich austoben können, die dabei gezeigten Lebensäußerungen, auch die erzeugten Geräusche, sind grundsätzlich allen anderen Menschen zumutbar. Wer Kinderlärm als lästig empfindet, hat falsche Einstellung zu Kindern...“ (Erwachsene)
Es dürfen aber die Interessen der Anlieger nicht völlig unberücksichtigt bleiben.

Das Gebot Rücksichtnahme muss beachtet werden.

Das OVG Münster fordert daher Nebenbestimmungen für Bolzplätze, z.B. Begrenzung des Personenkreises, der den Spielplatz-Bolzenplatz benutzen darf, oder die Regelung der Öffnungszeiten.

Ein unmittelbar an der Grundstücksgrenze gelegener Fußball- oder Tennisplatz führt zu einer Störung der Wohnruhe, und deswegen zu einer Verletzung des Rücksichtsnamegebot. Zeitlich begrenzte Störungen reichen aus.
Hier ist vor allem die besondere Art des Lärms von Bedeutung z. B. die Impulshaltigkeit der Aufschlageräusche, und deren Monotonie beim Tennis oder das Treten des Balles, Pfeifen und Zurufe beim Fußball (BverG BauR 85, 652; OVG Hamburg BauR 86,73

Geräusche dürfen folgende Werte nicht übersteigen (TA Lärm)

In reinen Wohngebieten

Tagsüber 50dB(A), nachts 35dB(A)

In Gebieten, die vorwiegend Wohnungen enthalten (allgemeines Wohngebiet)

Tagsüber 55dB(A), nachts 40dB(A)

Zum Vergleich: normale Unterhaltung 50dB(A), Staubsauger 60dB(A)

Ein Anstieg von 10dB(A) wird subjektiv ungefähr als Verdoppelung der Lautstärke empfunden, eine Grenzwertüberschreitung von 7dB(A) ist daher einer erhebliche Beeinträchtigung (AG Aachen WM89,12)